

# ZH\_OBERGERICHT SB210294 vom 3. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210294](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210294)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210294 du 3 mars 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210294 del 3 marzo 2023

## Erwägungen

### E. 1

Am 17. Mai 2020 erstattete A.\_\_\_\_\_ Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_, mit dem er seit einiger Zeit im Streit lag, und beschuldigte diesen, ihn zusammen mit weiteren Personen gewalttätig angegriffen zu haben (vgl. Urk. 1 S. 3). Anschliessend wurde gegen mehrere Tatverdächtige ermittelt, wobei die Staatsanwaltschaft See/Oberland nach durchgeführter Strafuntersuchung am 30. Oktober 2020 beim Bezirksgericht Meilen hinsichtlich der untersuchten Tatvorwürfe zum Nachteil des Privatklägers A.\_\_\_\_\_ gegen den Beschuldigten im vorliegenden Verfahren, B.\_\_\_\_\_, sowie gegen die Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ drei separate Anklagen erhob (Urk. 35; Urk. 33/6; Urk. 33/9).

### E. 1.1

Gemäss Dispositivziffer 15 des angefochtenen Entscheids wurden die Kosten und Auslagen des Vorverfahrens und des gerichtlichen Hauptverfahrens zwar dem Beschuldigten auferlegt, jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Weshalb die Verfahrenskosten einstweilig abzuschreiben sind, ergibt sich indessen mit keinem Wort aus der Urteilsbegründung (vgl. Urk. 93 S. 82 f.). Es ist denn auch nicht einzusehen, weshalb es dem jungen und grundsätzlich arbeitsfähigen Beschuldigten nicht möglich sein sollte, für die Verfahrenskosten aufzukommen. Allfälligen Zahlungsschwierigkeiten kann zudem auch im Stadium des Kostenbezugs Rechnung getragen werden (Art. 425 StPO). Es ist der Staatsanwaltschaft daher Recht zu geben, wenn sie die einstweilige Kostenabschreibung moniert (vgl. Urk. 94 S. 2; Urk. 127 S. 16). Ihre Berufung ist in diesem Punkt mithin gutzuheissen.

### E. 1.2

Keine Änderung erfährt schliesslich Dispositivziffer 16 des erstinstanzlichen Urteils, wonach die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervertretung auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, dafür aber ein Rückzahlungsvorbehalt zulasten des Beschuldigten anzubringen ist. Diese Vorgehensweise steht nämlich in Übereinstimmung mit den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO).

### E. 1.3

Soweit für die Berufungsinstanz noch relevant, wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, sich im Nachgang zum vorgenannten Fahrmanöver an einem Angriff beteiligt zu haben bzw. eventualiter eine einfache Körperverletzung begangen zu haben, indem er nach dem Stillstand des Audi S5 den Privatkläger gewaltsam vom Beifahrersitz gezerrt und anschliessend gemeinsam mit den Mittätern C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ mit mehreren heftigen Faustschlägen auf den Kopf und den Oberkörper des im Bereich zwischen der geöffneten Beifahrertüre und der B-Säule festgesetzten Privatklägers eingeschlagen habe, wobei

diesem die Flucht mit einem Hechtsprung über die Motorhaube erst gelungen sei, nachdem zwei weitere Anwesende die drei Mitbeschuldigten weggezogen hätten. Beim gewaltsamen Übergriff habe sich der Privatkläger eine Gehirnerschütterung, eine Verstauchung des Sprunggelenks, eine Schulterprellung sowie eine Kratzspur am rechten Schlüsselbein, multiple Kratzer am Hals, Hautabschürfungen im Bereich des linken Knies und Schürfwunden an beiden Händen zugezogen. In der Folge habe er zudem eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt (Urk. 35 S. 2 f.).

## **E. 2**

Der Beschuldigte anerkennt, nach dem Ausbremsen des Audi S5, in dem der Privatkläger sass, gegenüber diesem körperliche Gewalt angewendet zu haben. Dies bestätigte er auch in der gerichtlichen Befragung an der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 31, S. 34). Von ihm konstant in Abrede gestellt wird aller-

- 14 - dings, dass die Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ ebenfalls auf den Privatkläger eingeschlagen haben. Vielmehr hätten beide lediglich versucht, den Privatkläger und ihn auseinanderzubringen (Prot. II S. 31 ff.).

### **E. 2.1**

Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015, E. 2.4.1 m.w.H.). Soweit die

- 33 - Staatsanwaltschaft unterliegt, trägt hingegen der verfahrensführende Kanton die Kosten (SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, Art. 428 N 3).

### **E. 2.2**

Vorliegend unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Appellation weitestgehend. Sie dringt einzig mit ihrem Begehren durch, dass der Beschuldigte die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens selber tragen muss und sie nicht einstweilen abgeschrieben werden. In allen übrigen Punkten ist ihren Anträgen hingegen nicht stattzugeben. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der Privatkläger ebenfalls nur geringfügig – nämlich einzig hinsichtlich der Verzinsung bei der Genugtuung – obsiegt. Nachdem grundsätzlich der Staat die Verantwortung für die Führung des Strafverfahrens trägt und die privatklägerischen Appellationsbegehren im Zivilpunkt keinen allzu grossen Bearbeitungsaufwand verursacht haben, kann die vom Privatkläger erhobene Berufung allerdings bei der Kostenverteilung ausser Acht gelassen werden. Insgesamt betrachtet rechtfertigt es sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 2.3**

Entsprechend hat die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ausgangsgemäss ausser Ansatz zu fallen. Zudem besteht auch für einen Rückzahlungsvorbehalt hinsichtlich der Honorare der amtlichen Mandatsträger im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 StGB kein Raum.

### **E. 2.4**

Was die Vollzugsregelung für die auszufällende Freiheitsstrafe betrifft, ist dem Beschuldigten sodann in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids eine günstige Legalprognose zu attestieren, was nach Massgabe von Art. 42 StGB die Gewährung des bedingten Strafvollzugs zur Folge hat. Ebenso ist bei ihm als zum Tatzeitpunkt noch vorstrafenlosem Täter die Dauer der Probezeit – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 127 S. 14) – beim gesetzlichen Minimum von 2 Jahren zu belassen (Urk. 93 S. 74 f.).

### **E. 3**

Schlussfolgernd ergibt sich, dass der Beschuldigte neben der unangefochten gebliebenen Verurteilung wegen Nötigung und geringfügiger Sachbeschädigung nach wie vor der einfachen Körperverletzung schuldig zu sprechen ist. Wie vor Vorinstanz hat demgegenüber – zusätzlich zum unangefochten gebliebenen Freispruch wegen grober Verkehrsregelverletzung – auch hinsichtlich des Anklagevorwurfs des Angriffs ein Freispruch zu ergehen. V. Sanktion 1. Für die begangene Nötigung und die einfache Körperverletzung hat die Vorinstanz gegen den Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten, woran 37 Hafttage angerechnet wurden, verhängt, deren Vollzug unter Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit bedingt aufgeschoben wurde (Urk. 93 S. 69 ff.). Zusätzlich hat sie für die geringfügige Sachbeschädigung anlagegemäss eine unbedingte Busse in der Höhe von Fr. 300.– ausgefällt und die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung auf 3 Tage festgesetzt (Urk. 93 S. 75 f.). Demgegenüber beantragt die Staatsanwaltschaft eine Erhöhung der Freiheitsstrafe auf 12 Monate sowie die Bestätigung der Busse (Urk. 94 S. 2; Urk. 127 S. 2).

#### **E. 3.1**

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess Fr. 4'905.50 geltend (Urk. 130). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Zu beachten ist sodann, dass nach der Erklärung, die der aktuelle Verteidiger abgegeben hat, die von ihm verlangte Entschädigung auch die Bemühungen des früheren Officialverteidigers umfasst (vgl. Urk. 117 und Urk. 125; vgl. auch die ältesten Positionen betreffend Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ in der Honorarnote, Urk. 130 S. 1). Mithin ist der heutige amtliche Verteidiger mit einem Honorar von gerundet Fr. 4'900.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 34 -

#### **E. 3.2**

Sodann beansprucht der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers für den Berufungsprozess gegen den Beschuldigten und die Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ eine Entschädigung von total Fr. 7'848.60 (vgl. Urk. 126). Auch in seinem Fall bewegt sich das geltend gemachte Honorar innerhalb der Bandbreite des anwendbaren Gebührentarifs und erweist sich – bereinigt um den vom unentgeltlichen Rechtsvertreter im Voraus eingerechneten Aufwand für den schliesslich nicht benötigten zweiten Verhandlungstag vom 8. März 2023 – als angemessen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Aufwand und die Barauslagen anteilmässig je zu einem Drittel auf das vorliegende Verfahren und auf die Parallelverfahren betreffend die Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ aufzuteilen sind. Zu beachten ist sodann, dass nach der Erklärung, die der aktuelle Privatklägervertreter abgegeben hat, sein Honorar auch jenes für den früher

eingesetzten unentgeltlichen Rechtsbeistand umfasst (vgl. Urk. 106; Urk. 126 S. 1). Entsprechend ist die Entschädigung für den aktuellen Privatklägervertreter für alle drei Berufungsverfahren auf gesamthaft Fr. 7'200.– (inkl. MwSt. und Auslagen) bzw. der Anteil für das Berufungsverfahren gegen den Beschuldigten auf Fr. 2'400.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

### **E. 3.3**

Keinem Zweifel unterliegt es sodann, dass dem Privatkläger für die physischen und psychischen Folgen, die er gemäss vorstehender Erwägung III.4.4. unmittelbar aufgrund des gewalttätigen Vorgehens des Beschuldigten erlitten hat (u.a. eine Gehirnerschütterung und eine posttraumatische Belastungsstörung), ei-

- 31 - ne Genugtuung zuzusprechen ist. Der Privatkläger war zwar nur kurz hospitalisiert (Urk. 10/2). Ins Gewicht fällt aber, dass er im Anschluss daran während mehr als 1 ½ Monaten voll oder ganz arbeitsunfähig war (Urk. 10/16). Dabei ist es im Hinblick auf die genugtuungsrechtliche Beurteilung letztlich irrelevant, dass ein Teil der privatklägerischen Verletzungen – wie etwa die Distorsion am Sprunggelenk des linken Fusses, allenfalls auch die Schulterkontusion – wohl nicht direkt durch die Faustschläge des Beschuldigten verursacht wurde, sondern er sich diese vermutlich zugezogen hat, als er nach seinem Hechtsprung über die Motorhaube des Audi S5 zu Boden gefallen ist, geschah dies doch auf der Flucht, um sich vor dem Übergriff des Beschuldigten in Schutz zu bringen. Immerhin muss angenommen werden, dass die Behandlung der körperlichen Beeinträchtigungen inzwischen abgeschlossen sind, wobei in physischer Hinsicht keine dauerhaften Spätfolgen zu erwarten sind (vgl. etwa Urk. 10/9). Etwas anderes wird seitens des Privatklägers jedenfalls nicht geltend gemacht (vgl. Urk. 128 S. 9 f.). Mit der Vorinstanz gilt zudem auch die erlittene posttraumatische Belastungsstörung diesfalls als mit der Genugtuung abgegolten, die für die körperlichen Verletzungsfolgen zugesprochen wird (Urk. 93 S. 79 unter Hinweis auf LANDOLT, Genugtuungsrecht, 2. Aufl. 2021, N 451). Entgegen der Auffassung des Privatklägers kann bei der Bemessung der Genugtuungshöhe sodann ebenso wenig berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte wenige Tage vor dem eingeklagten Vorfall mit einem Schlagring an dessen Wohnort und ein anderes Mal an dessen Arbeitsort auftaucht sein soll, um ihn einzuschüchtern (vgl. Urk. 80 S. 10 f.), zumal die genannten Vorgänge sachverhaltsmässig überhaupt nicht abgeklärt wurden und auch nicht Bestandteil der Anklage bilden, wobei die adhäsionsweise Geltendmachung von Zivilansprüchen gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO ohnehin auf Ansprüche beschränkt ist, die sich "aus der [anklagegegenständlichen] Straftat" ergeben. Vor diesem Hintergrund erweist sich die vom Beschuldigten anerkannte Genugtuungshöhe als angemessen und eine Erhöhung des Betrags drängt sich nicht auf.

### **E. 3.4**

Nicht zulässig ist es hingegen, wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten eine Pauschalsumme für Genugtuung und Zinsen zusammen zugesprochen hat, ist doch das Gericht verpflichtet, Kapitalbetrag und Verzugszinsen separat auszuweisen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_534/2018 vom 21. Februar 2019, E. 4.2).

- 32 - Die dem Privatkläger zustehende Genugtuung ist deshalb ordnungs- und antragsgemäss ab dem haftungsauslösenden Ereignis (17. Mai 2020) mit 5 % zu verzinsen. Im Mehrbetrag ist die privatklägerische Genugtuungsforderung abzuweisen. VIII. Kostenfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.